

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 23.04.2010

Nr. 4

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 2 |
| 2. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 19.04.2010</i> | 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 09.04.2010</i> | 4 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2010 an Herrn Dr. med. Rudolf Bilz für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 144 und 143 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden. Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06,2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.03.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2010 an Herrn Johannes Neumann für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 128 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden. Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06,2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.03.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2010 an Herrn Walter Born für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 141 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden. Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06,2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.03.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2010 an Herrn Ferdinand Nolte für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 136 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden. Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06,2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.03.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 4 vom 23.04.2010

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Rangsdorf

vom 19.04.2010

Auf Grund des Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2010 für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2
Regelungen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

02.05.2010
10.10.2010
07.11.2010
12.12.2010 (3. Advent)
19.12.2010 (4. Advent)

§ 3
Beschäftigungszeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 19.04.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 4 vom 23.04.2010

Jagdgenossenschaft
Groß Machnow
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 09.04.2010

Anlässlich der Vollversammlung am 09.04.2010 wurden von der Versammlung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der bisherige Vorstand wird vollständig entlastet
2. Die Mittel der Jagdpacht werden weiter wie bisher verwendet. Gestellte Auskehransprüche werden nach Prüfung der Richtigkeit befriedigt. Die restlichen Mittel verbleiben, abzüglich entstehender Kosten der Jagdgenossenschaft, im Besitz der Jagdgenossenschaft. Die Mittelverwendung wird auf der jährlichen Vollversammlung beschlossen. Anträge zur Mittelverwendung können jederzeit an den Vorstand gestellt werden
3. Das Waldhaus Blankenfelde wird zweckgebunden mit 5000,00 Euro bei der Errichtung eines Neubaus und dessen Ausstattung unterstützt.
4. Die Kosten für die Präparation eines Fischotters (Unfallwild) werden von der Jagdgenossenschaft übernommen. Das Präparat wird als Dauerleihgabe dem Waldhaus zur Verfügung gestellt.
5. Dem Jagdpächter stehen weiterhin 1000,00 Euro in der Legislaturperiode für Materialaufwendungen zur Biotopfleger zur Verfügung.(Anlage von Wildäckern, Schaffung von Deckung für Jungwild, Erhaltung der Artenvielfalt im Biotop, etc.) Arbeitsleistungen sind dabei nicht erstattungsfähig.
6. Die Kosten für die Aktualisierung des Jagdkatasters werden von der Jagdgenossenschaft übernommen.
7. Der Vorstand wird aus Kostengründen verpflichtet die Kontoführung auf online banking umzustellen. Termin dafür bis spätestens 06/2010

Wahlergebnis der Vorstandswahl:

Einstimmige Wahl : Herr Zimmermann
 Herr Bukoitz
 Herr Dr. H. Hoffmann

Anschrift des Vorstandes: Dr. H. Hoffmann
 Am Stadtweg 48
 15834 Rangsdorf
 Email: gynpraxis-rangsdorf@t-online.de

Die Mittelverwendung erfolgt erst nach Verstreichen der gesetzlichen Einspruchsfrist

Dr. H. Hoffmann
i.A. Vorstand
Jagdgenossenschaft